

Richtlinien für den Ständigen Diakonat in der Diözese Eisenstadt

Präambel

"... der Menschensohn ist nicht gekommen, um sich dienen zu lassen, sondern um zu dienen und sein Leben hinzugeben ... für viele." (Mt 20, 28)

Diese Richtlinien dienen dem Leben des Wortes Gottes in der Diözese Eisenstadt, das Jesus Christus als Diener aller Menschen im Ständigen Diakonat bezeugt, wie es exemplarisch im Grundsatzpapier „Der Pastorale Weg – Mit Jesus Christus gemeinsam unterwegs“ (*Amtliche Mitteilungen der Diözese Eisenstadt Nr. 626 vom 25. November 2015*) beschrieben ist.

Die Richtlinien bauen auf der Rahmenordnung für den Ständigen Diakonat in Österreich und der Rahmenordnung zur Ausbildung und verpflichtenden Weiterbildung für den Ständigen Diakonat in Österreich auf, die von der Österreichischen Bischofskonferenz in der Frühjahrsvollversammlung von 9. - 12. März 2009 beschlossen und von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen am 20. Februar 2010 approbiert wurden und durch die Publikation im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 51 am 15. Mai 2010 in Kraft traten, und konkretisieren diese.

Die beiden Rahmenordnungen der Österreichischen Bischofskonferenz setzen die Grundnormen für die Ausbildung der Ständigen Diakone, die die Kongregation für das Katholische Bildungswesen am 22. Februar 1998 veröffentlichte, und das Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone, das die Kongregation für den Klerus am selben Tag publizierte, für alle Diözesen in Österreich um.

1. Berufung und Zulassung zur Ausbildung

1.1 In der Vorbereitungsphase auf die Zulassung zur Ausbildung zum Ständigen Diakonat finden zwischen dem Interessenten und seinem Pfarrer, dem bischöflichen Beauftragten und dem Leiter des Ausbildungsinstituts, mit dem die Diözese Eisenstadt in der Ausbildung zusammenarbeitet, Kontaktgespräche statt. Die Koordination dieser Kontakte obliegt dem bischöflichen Beauftragten für die Ständigen Diakone gemeinsam mit dem Interessenten, der die Berufung zum Diakon erfährt.

1.2 Bevor ein Kandidat zur Ausbildung zugelassen wird, nimmt der bischöfliche Beauftragte für die Ständigen Diakone mit der Familie (und – wenn verheiratet – hier vor allem mit der Ehefrau) und der Pfarrgemeinde (speziell mit dem Pfarrgemeinderat) Kontakt auf. Nach Anhörung des bischöflichen Beauftragten entscheidet der Diözesanbischof über die Zulassung zur Ausbildung.

1.3 Der Pfarrer der zuständigen Pfarre trägt die Verantwortung, die Pfarrgemeinde mit Wesen und Gestalt des Diakonats vertraut zu machen.

2. Ausbildung

2.1 Die Ausbildung zum Ständigen Diakon der Diözese Eisenstadt erfolgt am Institut für den Ständigen Diakonat der Erzdiözese Wien, wenn es nicht mit dem Diözesanbischof anders vereinbart wird.

2.2 Während der Ausbildung koordiniert der bischöfliche Beauftragte für die Ständigen Diakone den Kontakt zwischen den Priesteramtskandidaten der Diözese, den Theologiestudierenden, die sich auf den pastoralen Dienst in der Diözese vorbereiten und den Diakonatsbewerbern. Um einander kennenzulernen und den pastoralen Teamgeist für eine künftige Zusammenarbeit wachsen zu lassen, soll zumindest einmal jährlich eine gemeinsame Zusammenkunft stattfinden.

2.3 Die Diakonenweihe wird durch die Beauftragung mit dem Lektorat und Akolythat vorbereitet, für die der Leiter des Ausbildungsinstitutes den Kandidaten empfiehlt.

3. Zulassung zur Diakonenweihe

3.1 Nach Anhörung der unter Absatz 1.1 und 1.2 genannten Personen entscheidet der Diözesanbischof über die Zulassung zur Diakonenweihe, die durch die feierliche Aufnahme unter die Kandidaten für den Diakonat (Admissio) offiziell bestätigt wird.

3.2 Die Feier der Admissio, der der Diözesanbischof vorsteht, findet möglichst gemeinsam mit den Kandidaten für Diakonat und Presbyterat im Rahmen des diözesanen Gottesdienstes anlässlich des Weltgebetstages für geistliche Berufe statt. Erhält nur ein Kandidat die Admissio zum Diakonat, so empfiehlt sich eine Feier in der Pfarrkirche des Kandidaten.

4. Weihe zum Diakon

4.1 Der Kandidat bittet den Diözesanbischof schriftlich um Zulassung zur Weihe.

4.2 Nach Anhörung der unter Absatz 1.1 und 1.2 genannten Personen entscheidet der Diözesanbischof nach dem Scrutinium endgültig über dessen Zulassung zur Diakonenweihe.

4.3 Wenn möglich, wird die Weihe des Kandidaten gemeinsam mit der Weihe eines Kandidaten für Diakonat und Presbyterat gespendet.

5. Gemeinschaft

5.1 Die Diakone leben die Gemeinschaft mit den anderen Mitgliedern des Volkes Gottes. Regen Austausch pflegen sie mit ihrem Bischof, der sie unterstützt und begleitet, mit dem Presbyterium und mit den Ordensangehörigen.

Die Diakone leben die Gemeinschaft mit den anderen Diakonen und sind daher bemüht, sich mit ihnen auszutauschen und zusammenzuarbeiten. Ihre Ehefrauen und Kinder unterstützen sie dabei nach Möglichkeit.

5.2 Ein wesentlicher Ausdruck der Gemeinschaft ist das Fest der Diakone, zu dem der Diözesanbischof die Diakone mit ihren Familien (möglichst) jährlich einlädt. Die Diakone sehen es als ihren Teil der Verpflichtung, zu diesem Fest spezifische Elemente beizutragen.

5.3 Zur Begegnung aller Diakone, die in der Diözese einen Dienst ausüben, laden der bischöfliche Beauftragte und der Sprecher der Diakone mindestens zweimal im Jahr ein. Die Teilnahme ist verpflichtend. Zu einem dieser Begegnungen werden auch die Ehefrauen eingeladen.

5.4 Regionale Begegnungen fördern und vertiefen die Gemeinschaft und sind besonders bei spezifischen Projekten in der Pastoral oder kategorialen Seelsorge hilfreich.

6. Geistliche und pastorale Begleitung

6.1 Der Diakon wählt für sich einen geistlichen Begleiter, mit dem er Leben und Dienst in regelmäßigen Abständen bespricht.

6.2 Der Diakon nimmt jährlich an Exerzitien teil.

6.3 Als pastoraler Mitarbeiter nimmt der Diakon an den Dekanatstreffen der pastoralen Mitarbeiter/innen sowie an den regionalen Rekolektionen teil.

7. Pastoraler Dienst und Kooperationsvereinbarung

7.1 Der Diözesanbischof teilt dem Diakon eine pastorale Aufgabe zu. Die Konkretisierung erfolgt in Absprache zwischen dem Diakon, dem Leiter des Pastoralamtes sowie dem Verantwortlichen des pastoralen Bereiches und wird in einer Kooperationsvereinbarung festgehalten. Die familiäre Situation des Diakons wird dabei berücksichtigt.

7.2 Diese Kooperationsvereinbarung legt die konkreten Aufgaben des Ständigen Diakons gemäß den drei Diensten der Kirche Verkündigung, Liturgie und Diakonie fest. Diese Kooperationsvereinbarung beinhaltet Aufgabe, Arbeitsteilung und zeitlichen Aufwand.

7.3 Bei Änderungen der Lebensumstände des Diakons oder bei Änderungen im pastoralen Aufgabenbereich ist die Kooperationsvereinbarung anzupassen.

Die konkrete Gestaltung des Dienstes des Diakons geschieht in Abstimmung mit dem Vorgesetzten und den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Aufgabenbereich.

7.4 Die Kooperationsvereinbarung ist Teil des jährlichen Mitarbeitergesprächs zwischen dem Diakon und dem/den Verantwortlichen des Aufgabenbereichs. Bei Bedarf kann dazu auch ein Moderator/eine Moderatorin aus dem Ordinariat und die Ehefrau des Diakons eingeladen werden.

7.5 Der Dienst am Dom ist ein Zeichen der Verbundenheit des Diakons mit seinem Bischof. Dieser Dienst wird vom bischöflichen Zeremoniär organisiert.

7.6 Die große Bedeutung der Diakonie der Nächstenliebe wird auch deutlich in einer besonderen Nähe und Zusammenarbeit zwischen den Diakonen und der Caritas der Diözese bzw. caritativen Einrichtungen in den Wirkungsbereichen der Diakone.

8. Aufwendungen

8.1 Der Ständige Diakon hat Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die sich aus dem Dienst in Absprache mit dem Verantwortlichen des Aufgabenbereichs ergeben. Dazu zählen auch Fahrtkosten, die vom Verantwortlichen des Aufgabenbereichs zu bestätigen sind und mit der Finanzkammer der Diözese verrechnet werden.

8.2. Sollte die hauptamtliche Anstellung eines Diakons durch die Diözese Eisenstadt erfolgen, geschieht dies nach dem Dienstrecht der Diözese Eisenstadt für Laienangestellte bzw. gegebenenfalls darüber hinaus nach den Regelungen für Pastoralassistenten/innen.

9. Fortbildung

9.1 Der Diakon hat das Recht und die Pflicht, sich menschlich, geistlich, theologisch und pastoral fortzubilden.

9.2 In den ersten drei Jahren nach der Weihe nimmt der Diakon das Fortbildungsprogramm des Ausbildungsinstituts in Anspruch.

9.3 Der Diakon nimmt am Fortbildungsprogramm der Diözese Eisenstadt teil.

10. Entpflichtung vom Dienst der Diözese und Ruhestand

10.1 Der Diakon, der das 75. Lebensjahr vollendet hat, bietet dem Diözesanbischof – analog zu den Priestern – die Beendigung seines Dienstes schriftlich an. Daraufhin führt der bischöfliche Beauftragte für die Ständigen Diakone Gespräche mit dem betreffenden Diakon und mit dem/den Verantwortlichen des Aufgabenbereichs bezüglich einer gewünschten Verlängerung des (eingeschränkten) pastoralen Dienstes. Nach Vorliegen eines schriftlichen Ergebnisses trifft der Diözesanbischof entsprechende Entscheidungen.

10.2 Strebt der Diakon einen Wechsel in einen anderen Inkardinierungsverband an, entscheidet der Diözesanbischof im Einvernehmen mit dem Ordinarius des angestrebten Inkardinierungsverbandes.

10.3. Treten Umstände ein, die eine vorzeitige Beendigung des Dienstes des Diakons nötig erscheinen lassen, konsultiert der Diözesanbischof vor einer Entlassung des Diakons das Koordinationsteam, den Leiter des Pastoralamtes und den Verantwortlichen des pastoralen Aufgabenbereichs.

10.4. Diakone im Ruhestand werden zu den diözesanen Treffen und zum jährlichen Fest der Diakone eingeladen.

11. Koordinationsteam

11.1. Das Koordinationsteam der Diakone bilden der gewählte Sprecher der Diakone, der bischöfliche Beauftragte für die Ständigen Diakone und wenigstens zwei weitere Diakone. Ein jährliches Planungstreffen des Koordinationsteams ist verpflichtend.

11.2 Der Diözesanbischof ernennt den bischöflichen Beauftragten für die Ständigen Diakone.

Der Sprecher der Diakone wird von diesen für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

11.3 Bei der Wahl des Sprechers haben alle in der Diözese tätigen Diakone aktives und passives Wahlrecht, wobei das passive Wahlrecht mit dem siebzigsten Geburtstag erlischt.

Der Sprecher wird in geheimer Wahl gewählt, wobei mehr als 50% der Diakone anwesend sein müssen. Jener Diakon, der im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen erhält, ist der gewählte Sprecher der Diakone.

Sollte im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht werden, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Diakonen mit den meisten Stimmen.

Das Wahlergebnis wird dem Diözesanbischof schriftlich mitgeteilt und von ihm bestätigt.

11.4 Beendet der Sprecher vorzeitig sein Mandat (Rücktritt/Ausscheiden/Abwahl) erfolgt bei der nächsten Begegnung der Diakone eine Neuwahl.

Eine Abwahl des Sprechers kann auf schriftlichen Antrag an den bischöflichen Beauftragten von mehr als 50% der in der Diözese tätigen Diakone mit Zweidrittelmehrheit erfolgen. Eine Abwahl erfolgt nach Antragstellung ebenso wie eine anschließende Neuwahl bei der nächsten Begegnung der Diakone, zu der der bischöfliche Beauftragte einlädt.

11.5 Das Koordinationsteam bereitet die Begegnung der Diakone gemeinsam vor und sorgt dabei für die Gemeinschaft, das Gebet und die Weiterbildung.

Die Leitung der diözesanen Treffen (siehe 5.3) erfolgt durch den Sprecher der Ständigen Diakone.

Das Koordinationsteam fördert die Diakone in ihrer Sorge um die kranken und pensionierten Diakone.

Für die Ermöglichung dieser Aufgaben legt der gewählte Sprecher der Diakone der Finanzkammer der Diözese jährlich zeitgerecht einen Haushaltsplan vor.

11.6 Bei einem Konflikt steht es dem Diakon frei, ein Mitglied des Koordinationsteams als Vertrauensperson hinzuzuziehen.

11.7 Der Sprecher ist Mitglied im Diözesanrat und vertritt die Diakone auf Österreichebene.

Diese Richtlinien für den Ständigen Diakonat in der Diözese Eisenstadt treten mit dem heutigen Tag bis auf weiteres in Kraft.

Eisenstadt, am 11. November 2017,
Hochfest des hl. Martin von Tours,
Diözesan- und Landespatron

Ordinariatskanzler



Bischof von Eisenstadt